

Änderungsprotokoll zum DBA Österreich tritt in Kraft

Juli/August 2024

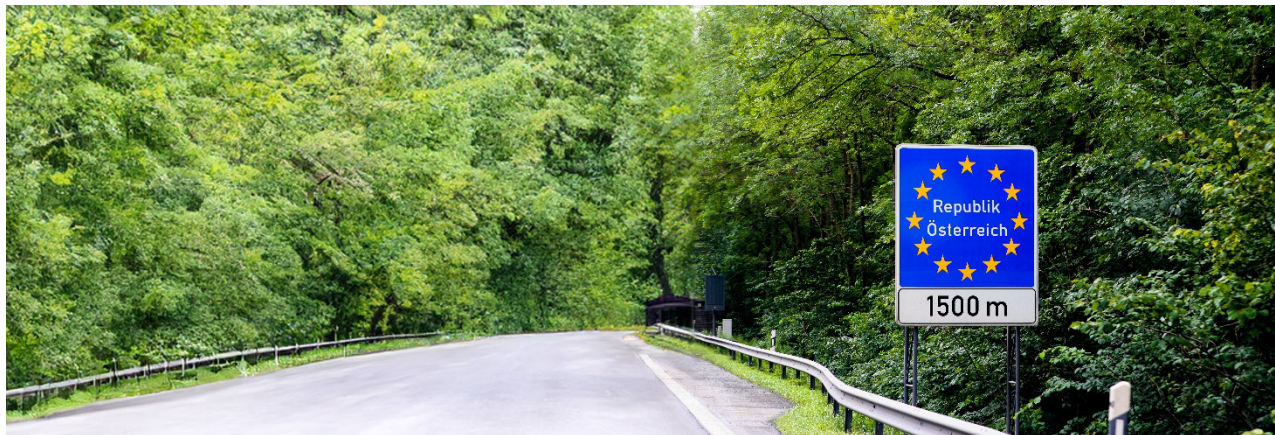
Das Änderungsprotokoll zum bestehenden DBA zwischen Deutschland und Österreich trägt durch die Anpassung der Grenzgängerregelung der veränderten Arbeitswelt und dem damit verbundenen flexibleren Arbeiten und der Nutzung der Homeoffice-Möglichkeiten Rechnung. Das Inkrafttreten wurde zum 28.12.2023 bekannt gemacht, weshalb das DBA Österreich in der durch das Protokoll geänderten Fassung erstmals ab dem 01.01.2024 anzuwenden ist. Weitere Details erfahren Sie hier.

Wie bereits in unserem [Newsletter aus November 2023](#) erläutert, haben Österreich und Deutschland am 21.08.2023 ein Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Im Bundesgesetzblatt vom 26.06.2024 (BGBl. II 2024, Nr. 236) wurde nunmehr das Inkrafttreten zum 28.12.2023 bekannt gemacht. Das geänderte DBA findet damit erstmals ab dem 01.01.2024 Anwendung.

Durch das Änderungsprotokoll wurde unter anderem die Grenzgängerregelung an die veränderte Arbeitswelt angepasst. Damit ist ab dem 01.01.2024 auch für Grenzgänger das Arbeiten aus dem Homeoffice möglich, ohne dass Homeofficetage sich

schädlich auf die Grenzgängereigenschaft gemäß dem DBA Österreich auswirken. Durch die Neuregelung ist die Grenzgängereigenschaft bereits dann erfüllt, wenn Personen ihren Wohnsitz in der Grenzzone haben und ihre nichtselbständige Tätigkeit üblicherweise dort ausüben. Die Grenzzone umfasst dabei das Grenzgebiet in einer Zone von jeweils 30 Kilometer Luftlinie um die Grenze.

Während aus steuerlicher Sicht somit eine wesentliche Erleichterung eingetreten ist, ist das Arbeiten von Grenzgängern im Sinne des DBA Österreich aus dem Homeoffice aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht aber weiterhin genau im Auge zu behalten. Zwar hat die EU der Zunahme von grenzüberschreitender Telearbeit auch im sozialversicherungsrechtlichen Bereich durch ein multilaterales Rahmenübereinkommen auf Grundlage des Artikels 16 VO (EG) 883/2004 Rechnung getragen. Österreich ist dieser Rahmenvereinbarung auch beigetreten. Allerdings beschränkt diese Rahmenvereinbarung das Arbeiten aus dem Homeoffice auf unter 50 %, da ansonsten das Sozialversicherungsrecht des Wohnsitzstaates zur Anwendung kommt. Darüber hinaus sind weitere Voraussetzungen zur Anwendbarkeit der Rahmenvereinbarung zu erfüllen (siehe dazu ebenfalls unseren [Newsletter-Beitrag aus November 2023](#).)



Fazit

Während das Änderungsprotokoll aus steuerlicher Sicht eine wesentliche Erleichterung darstellt, darf der sozialversicherungsrechtliche Aspekt nicht aus den Augen verloren werden. Arbeitnehmende dürfen insofern keineswegs von der Pflicht entbunden werden über ihr Arbeiten im Homeoffice genauestens Buch zu führen, um ihren Arbeitgebern eine korrekte Einschätzung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen zu ermöglichen.

Ansprechpartner:



[Ingo Todesco](#)

Partner, Tax,
Leiter Global Mobility Services
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.